

Allgemeine Benutzungsbedingungen der RNV bei der Buchung von Fahrten mit historischen Bahnen

§ 1 Allgemeines

(1) Die RNV vermietet ihre historischen Bahnen (nostalgischer Salonwagen, RNV-Sixty) gemäß den nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Benutzungsbedingungen, welche der Mieter des Fahrzeugs bei Vertragsabschluss anerkennt.

(2) Die RNV verpflichtet sich, ein funktionsfähiges, den Anforderungen der BOStrab und EBO entsprechendes Fahrzeug zur Verfügung zu stellen und stellt sicher, dass der Fahrer die zum Führen des Fahrzeugs notwendigen Nachweise, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(3) Die Vermietung der Fahrzeuge erfolgt ausschließlich mit Fahrer und Begleitpersonal.

(4) Der Mieter erklärt mit Abschluss des Miet- bzw. Beförderungsvertrags, dass er zur Auftragserteilung ermächtigt und zur Zahlung des vereinbarten Preises bereit und in der Lage ist.

(5) Der Mieter hat für die Durchführbarkeit des Vertrages Sorge zu tragen und die eventuell damit verbundenen Auflagen (z.B. straßenrechtliche Genehmigungen, GEMA usw.) zu erfüllen.

(6) Für die Vermietung bzw. Nutzung der historischen Bahnen für Werbezwecke gelten zusätzlich unsere Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung (abzurufen unter www.rnv-online.de).

§ 2 Verhalten im Fahrzeug

(1) Das Rauchen (auch der Konsum von E-Zigaretten) sowie der Verzehr von mitgebrachten Getränken im Fahrzeug sind untersagt, es sei denn, dass die RNV im Einzelfall eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt. Ein geplanter Verzehr von Speisen im Fahrzeug

muss angemeldet und durch die RNV genehmigt werden.

(2) Es darf kein offenes Feuer (keine Benutzung von Brennpaste etc.) entzündet werden.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und pfleglich zu behandeln.

(4) Der Mieter hat den Anweisungen des Zugpersonals unbedingt Folge zu leisten.

(5) Bei unvorhergesehenem Aufenthalt der Bahn ist ein Ausstieg nicht zulässig.

(6) Das Verhalten des Mieters sowie seiner Fahrgäste darf nicht gegen geltendes Recht, Verordnungen, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, den wirtschaftlichen Interessen der RNV oder mit ihr verbundener Unternehmen entgegenstehen sowie in sonstiger Weise für die RNV unzumutbar sein.

§ 3 Weitervermietung, Gebrauchsüberlassung

(1) Eine Weitervermietung der historischen Bahnen an Dritte ist unzulässig, es sei denn, dass die RNV im Einzelfall eine ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

(2) Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung zu verwenden, zur Tätigkeit von Geschäften in Gewinnerzielungsabsicht durch die Beförderungsleistung, zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sowie für sonstige Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen.

(3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500 € festgesetzt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 4 Gefahrtragung, Ausfall

(1) Die historischen Fahrzeuge der RNV sind Unikate. Bei unvorhergesehenen Störungen

am Fahrzeug bzw. beim Ausfall (z.B. infolge eines Unfallschadens) ist die RNV daher berechtigt, als Ersatzfahrzeug einen normalen achtachsigen Gelenkzug einzusetzen bzw. nach Wahl der RNV auch die Fahrt ausfallen zu lassen und in Abstimmung mit dem Mieter einen Ersatztermin zu vereinbaren. Die Geltendmachung von Vermögensschäden durch den Mieter ist ausgeschlossen.

(2) Bei widrigen Straßenverhältnissen (z.B. Schnee, Glatteis, nicht zumutbare oder unpassierbare Straßen, dichter Nebel, Hagel, Sturm o.ä.) ist die RNV ebenfalls berechtigt, einen Ausweichtermin oder eine Ausweichmöglichkeit mit dem Mieter zu vereinbaren oder, sofern dies nicht möglich ist, die Fahrt abzusagen. Die Geltendmachung von Vermögensschäden durch den Mieter ist ausgeschlossen.

(3) Bei sonstigen Betriebsstörungen (z.B. Stromausfall, unfallbedingte Streckensperren usw.), die eine Durchführung der Fahrt auch bei einsatzfähigem Fahrzeug unmöglich machen, sowie bei Verspätungen oder kurzfristigen Fahrplan-Anpassungen können vom Mieter keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

§ 5 Haftung der RNV

(1) Die RNV haftet nur für Schäden, die sie oder ihr Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat. Die Haftung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die RNV auch für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden. Im Übrigen haftet die RNV unbeschränkt für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper, Freiheit und Gesundheit. Die Geltung des § 536 a BGB ist ausgeschlossen.

(2) Die RNV haftet nicht für die Nichterfüllung des Vertragsverhältnisses, sofern die Nichterfüllung auf Dritte zurückzuführen ist oder auf einem unvorhersehbaren Ereignis oder unvorhersehbaren technischen Defekten beruht. Insbesondere haftet die RNV nicht für höhere Gewalt.

(3) Die RNV übernimmt keine Haftung für Sachen, die der Mieter nach Fahrtende zurücklässt. Sie ist nicht zur Verwahrung von eingebrachten oder zurückgelassenen Gegenständen verpflichtet.

§ 6 Haftung des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet, etwaige während der Fahrt auftretende Mängel unverzüglich dem Fahrpersonal anzuzeigen.

(2) Darüber hinaus hat der Mieter die RNV vom Eintritt eines Schadenfalles unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall, in Kenntnis zu setzen und über alle Einzelheiten schriftlich zu unterrichten.

(3) Der Mieter haftet für alle Schäden und deren Folgeschäden, die er selbst, sein Erfüllungsgehilfe oder ein Dritter, für den der Mieter einzustehen hat oder welcher mittelbar oder unmittelbar an der Vermietung beteiligt ist, gleich aus welchem Grund verschuldensunabhängig, es sei denn die RNV hat dies zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die im Innenraum des gemieteten Fahrzeugs entstehen sowie für Schäden an den technischen Einrichtungen des gemieteten Fahrzeug, welche sich durch eine Fehlbedienung begründen lassen. Die Gefahrtragung des Mieters umfasst auch höhere Gewalt und Drittverschulden.

(4) Der Mieter haftet weiterhin vollumfänglich bei Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für Schäden, die bei Benutzung zu verbotenen Zweck entstehen.

(5) Im Innenverhältnis wird der Mieter die RNV von allen Ansprüchen Dritter unter Verzicht auf Einreden und Einwendungen freistellen.

§ 7 Rücktritt

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt. Der Mieter hat einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere unverzüglich nach Kenntnis vom Vorliegen eines Rücktrittsgrundes anzuzeigen (Ansprechpartner der RNV: Herr Grimm, Telefon-Nr. 0621 465-

Version 2
Stand: Januar 2017

4459; außerhalb der Geschäftszeiten ist die Betriebszentrale unter der Telefon-Nr. 0621 465-0 zu kontaktieren).

(2) Für einen Rücktritt des Mieters ohne zwingenden oder nachweisbaren Grund fällt eine in das Ermessen der RNV gestellte Stornierungsgebühr in Höhe von 50 - 100 % des vereinbarten Preises an. Dasselbe gilt, falls der Mieter der RNV den Rücktrittsgrund unentschuldigt verspätet anzeigt.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

(1) Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters am gemieteten Fahrzeug ist ausgeschlossen.

(2) Eine Aufrechnung gegenüber Forderungen der RNV ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters möglich.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der RNV.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung (einschließlich dieser Schriftformklausel) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich, sofern ihre Gültigkeit nicht von der RNV schriftlich bestätigt wird.

(3) Sollten sich einzelne oder mehrere Bestimmungen als unwirksam, nichtig oder lückenhaft erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Regelung ersetzen bzw. die Vertragslücke durch eine solche Regelung ausfüllen, mit denen der von ihnen verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.

Hinweis zu den AGB:

Pflichthinweis nach § 36 VSBG:

Die rnv nimmt die Anliegen ihrer Kunden sehr ernst und bearbeitet diese sorgfältig im eigenen Haus. An einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle i.S.d. VSBG nimmt die rnv daher nicht teil. Sie ist hierzu im Übrigen auch nicht verpflichtet.